

Nebenkosten in Planerverträgen

§ 14 HOAI sieht in Abs. 1 vor, dass der Auftragnehmer „neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen“ kann. Die Vertragsparteien können in Textform vereinbaren, dass „abweichend eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist“.

I. Allgemeine Erstattungsvoraussetzungen

Aus der Regelung des § 14 Abs. 1 HOAI lassen sich im Wesentlichen drei Erstattungsvoraussetzungen ableiten (vgl. hierzu HOAI-Komentierung Fuchs/Berger/Seifert, 3. Auflage, 2022 § 14 Rdnr. 2 f.):

Eine Erstattung von Nebenkosten hat zu erfolgen, wenn

- sie mit der „Ausführung des Auftrags“ in Zusammenhang stehen,
- sie „erforderlich“ sind und
- die Parteien keinen (Teil-) Ausschluss vertraglich vereinbart haben.

1. Nebenkosten zur „Ausführung des Auftrags“

Unter Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen zu verstehen, die dem Auftragnehmer anlässlich der konkreten Erbringung der beauftragten Leistung entstehen. Die Aufwendungen müssen auftrags- bzw. projektbezogen erfolgen, d.h. durch den konkreten Auftrag veranlasst sein. Allgemeine Geschäfts- oder Bürokosten – wie z.B. Kosten für Miete und Personal – sind nicht erstattungsfähig. Sie sind bereits vom Honorar umfasst.

2. Erforderlichkeit

Die Nebenkosten müssen darüber hinaus für die Ausführung des Auftrages „erforderlich“ gewesen sein. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendung das Projekt nur gefördert hat. Sie muss „tatsächlich notwendig zur Durchführung des Auftrages“ gewesen sein. Eine kostengünstigere Maßnahme darf nicht zur Verfügung gestanden haben. Im Streitfall ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, in deren Rahmen insbesondere die Größe des konkreten Objektes und die finanziellen Verhältnisse des Auftraggebers zu berücksichtigen sind (BeckOK HOAI, Messerschmidt/Niemöller/Preussner, 15. Auflage § 14 Rdnr. 18).

3. Kein vertraglicher (Teil-) Ausschluss

Ist eine Aufwendung zur Ausführung des Auftrages erforderlich, dann ist sie grundsätzlich auch erstattungsfähig, es sei denn, die Parteien treffen eine abweichende Regelung. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 HOAI können die Parteien in Textform – also auch per Mail -

die Erstattung ganz oder teilweise ausschließen. Ein Ausschluss kann auch konkludent erfolgen. Vor allem bei der Vereinbarung von Pauschalhonoraren entsteht häufig Streit zwischen den Parteien des Planervertrages, ob von dem Pauschalhonorar auch die Nebenkosten abschließend erfasst werden. Zugunsten des Bauherrn lässt sich argumentieren, dass er mit der Vereinbarung des Pauschalhonorars eine Vergütungssicherheit angestrebt habe und daher der Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten ausgeschlossen werden sollte (Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 10. Auflage 2024, HOAI § 14 Rdnr. 6). Es ist dem Planer daher bei Abschluss eines Pauschalhonorars dringend zu raten, auch eine ausdrückliche Regelung zu den Nebenkosten vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Vereinbarung eines Zeithonorars.

Vorsicht ist auch geboten, wenn der Vertragsschluss – wie in der Praxis häufig und der Systematik der HOAI immanent – auf der Grundlage einer vorläufigen Honorarberechnung erfolgen soll. Wird in einer solchen Situation wegen der bloßen Vorläufigkeit der Honorarberechnung seitens des Planers nur eine Honorarsumme ohne zusätzliche Nebenkosten genannt, dann besteht die Gefahr, dass ein angerufenes Gericht in dieser Vereinbarung einen konkludenten Ausschluss von Nebenkosten sieht. Der Planer kann dies verhindern, indem er ausdrücklich darauf hinweist, dass zusätzlich noch Nebenkosten gem. § 14 HOAI anfallen werden.

II. Einzelnachweis vs. Pauschale Erstattung

Gem. § 14 Abs. 3 HOAI können die Vertragsparteien – in Textform gem. § 126 b BGB – vereinbaren, dass die Nebenkosten nicht nach Einzelnachweis, sondern pauschal abgerechnet werden.

Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung, dann muss der Planer den Nachweis für jede einzelne Nebenkostenposition führen. Der diesbezügliche Arbeitsaufwand ist nicht zu unterschätzen, auch wenn nach der Rechtsprechung

„an den Nachweis der Nebenkosten jedenfalls insoweit keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden (dürfen), wie dem Architekten keine Einzelbelege zur Verfügung stehen oder ihre Vorlage einen unangemessenen Aufwand bedeuten würde (s. auch Locher/Koeble/Frik, § 7 Rdnr. 2; Werner/Pastor, Der Bauprozess, 11. Aufl., Rdnr. 932). Deshalb dürfen einzelne Auslagen unter Umständen pauschal abgerechnet werden, wobei der Architekt jedoch nachvollziehbar ausführen muss, wie er zu der Pauschale gekommen ist (OLG Hamm, 25. Zivilsenat, BauR 2002, 1721 [1722]). Es ist zumindest erforderlich, dass eine Nebenkostenzusammenstellung mit vorgelegten Belegen oder sonstigen Umständen korrespondiert und nachvollziehbare Gründe genannt und gegebenenfalls bewiesen werden, die eine Zugehörigkeit zu dem konkreten Bauvorhaben decken. Es genügt dagegen nicht, dass die abgerechneten Nebenkosten in einem üblichen Rahmen für das Bauvorhaben liegen“ (OLG Hamm, Urteil vom 24. 1. 2006 - 21 U 139/01, NZBau 2006, 584 (587)).

Für Versand- und Telefonkosten kann daher z.B. häufig eine Pauschale angesetzt werden, da ein Einzelnachweis in der Regel einen sehr großen Aufwand erfordert (OLG Hamm, Urteil vom 05.06.2002 – 25 U 170/01, BauR 2002, 1721).

Für Nebenkosten, die – wie z.B. Fahrtkosten, Portokosten und eigene Kopierkosten - in dem Büro des Planers anfallen und für welche er nur eigene Aufzeichnungen vorlegen kann, reichen diese grundsätzlich zum Nachweis aus (BeckOK HOAI, Messerschmidt/Niemöller/Preussner, 15. Auflage, § 14 Rdnr. 20). Anders verhält es sich bei Fremdkosten. Da der Planer hier in der Lage ist, Nachweise in Form von Rechnungen zu erbringen, muss er diese dem Auftraggeber zum Nachweis der Nebenkosten auch vorlegen (OLG Hamm, Urteil vom 05.06.2002 – 25 U 170/01, BauR 2002, 1721).

Der Einzelnachweis von Nebenkosten ist folglich mit einem großen – vor allem personalintensiven – Dokumentationsaufwand verbunden. Dieser Aufwand fällt nicht an, wenn im Planervertrag eine pauschale Erstattung der Nebenkosten vereinbart wird. Es wird dann regelmäßig ein bestimmter Prozentsatz des Netto-Honorars als Nebenkostenpauschale festgelegt. Dessen Höhe ist letztlich Verhandlungssache, lediglich begrenzt durch § 138 BGB. Die Vereinbarung einer Nebenkostenpauschale ist gem. § 138 BGB nichtig, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Das ist

„insbesondere dann der Fall, wenn die Pauschale zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erwartenden Nebenkosten objektiv in einem auffälligen Missverhältnis steht und weitere Umstände hinzutreten, wie etwa eine verwerfliche Gesinnung des begünstigten Architekten oder Ingenieurs. Liegt ein grobes, besonders krasses Missverhältnis vor, rechtfertigt dieser Umstand regelmäßig den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung und damit auf einen sittenwidrigen Charakter der Vereinbarung“ (BGH, Urteil vom 25.09.2003 – VII ZR 13/02).

Der Planer ist daher gut beraten, den angemessenen Prozentsatz an den individuellen Umständen und Herausforderungen des einzelnen Projektes auszurichten, und zwar nicht nur um dem Vorwurf der Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB zu entgehen, sondern auch, um die Auskömmlichkeit der Vereinbarung im jeweiligen Einzelfall sicherzustellen. So weist z.B. Stein in der HOAI-Kommentierung Fuchs/Berger/Seifert, 3. Auflage 2022, § 14 Rdnr. 8, Fn. 25 zurecht darauf hin, dass es wegen der entstehenden Fahrtkosten einen erheblichen Unterschied ausmachen könne, ob es sich um ein ortfernes „kleines“ oder „großes“ Bauvorhaben handle. Bei einer Festschreibung von „5 % des Nettohonorars“ erhalte man bei dem „größeren“ Bauvorhaben eine weitaus höhere Erstattung, obwohl die Fahrtkosten bei beiden Bauvorhaben objektiv gleich hoch seien.

Die Parteien können auch eine Kombination der beiden Abrechnungsmethoden vereinbaren, indem sie etwa einzelne Kategorien der Nebenkosten auf Einzelnachweis abrechnen, die sonstigen Kategorien hingegen pauschal – oder eben auch umgekehrt.

Eine solche Vorgehensweise bietet sich insbesondere dann an, wenn man im Hinblick auf eine bestimmte Kategorie viel Wert auf Transparenz legt oder aber dem Planer die Prognose des vermutlichen Aufwandes in einer Kategorie schwerfällt und daher eine Pauschalisierung nicht sachgerecht oder gar riskant ist. Die Abrechnung dieser Kategorie sollte dann auf Einzelnachweis erfolgen.

Einige der von der Architektenkammer zur Verfügung gestellten Orientierungshilfen sehen die Möglichkeit einer kombinierten Abrechnung auch vor.

=> Vgl. z.B. Ziffer 3.10 des Vertrages für Gebäude ohne Zielfindungsphase in der Rubrik Architektur. Abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.aknw.de/berufspraxis/planen-und-bauen/orientierungshilfen>

III. Beispielkatalog (§ 14 Abs. 2 HOAI)

In § 14 Abs. 2 HOAI sind einige Nebenkosten aufgeführt, welche im Zusammenhang mit einem honorarpflichten Bauauftrag häufig auftreten und teilweise mit besonderen Abrechnungsmodalitäten versehen sind. Der Katalog ist nicht abschließend („insbesondere“), die Aufzählung erleichtert aber die Konkretisierung der erstattungsfähigen Nebenkosten im Wege des Vergleichs (HOAI-Kommentierung Fuchs/Berger/Seifert, 3. Auflage, 2022, § 14 Rdnr. 10).

Erfüllen Aufwendungen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 HOAI (vgl. Ausführungen zu I.), dann sind diese als Nebenkosten auch dann erstattungsfähig, wenn sie nicht in Abs. 2 explizit aufgeführt sind.

Im Zusammenhang mit der Nr. 1 „**Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen**“ wird sich vor allem im Hinblick auf EDV-Kosten immer häufiger die Frage stellen, ob die Kosten nicht den allgemeinen Bürokosten zuzuordnen sind, welche grundsätzlich nicht als Nebenkosten erstattungsfähig sind (vgl. Ausführungen zu I.)

Telefon-, Telefax- und Internetgebühren fallen unter den Begriff der „Kosten für Datenübertragungen“. Existiert für diese Gebühren eine Flatrate, dann sind die projektbezogenen Kosten nicht separierbar, und die Kosten für die Flatrate sind vollumfänglich als allgemeine Bürokosten zu qualifizieren. Anders kann es sich bei Kosten für die Einrichtung und Pflege eines projektspezifischen Datenpools oder Online-Projektraumes verhalten, was bei größeren Bauvorhaben inzwischen üblich ist und sämtlichen Projektbeteiligten die Ablage und den schnellen Zugriff auf projektspezifische Unterlagen und Dokumente erleichtern soll (BeckOK HOAI, Messerschmidt/Niemöller/Preussner, § 14 Rdnr. 34). Solche Kosten lassen sich dem konkreten Projekt zuordnen und sind dann in der Regel auch erstattungsfähig.

Das Vorhalten von EDV-Technik und Software, welche – wie z.B. BIM - zu Erfüllung der Leistungsverpflichtung (=Planung) eingesetzt und welche auch für die Kommunikation mit dem Bauherrn und die Versendung von Daten verwendet werden, dürfte hingegen grundsätzlich zu den allgemeinen Bürokosten zu zählen sein. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung aller Arbeitsprozesse wird es zukünftig immer schwieriger sein, einzelne Aufwendungen und Kosten zu identifizieren, welche ausschließlich projektspezifisch angefallen sind.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, die Kosten der Datenübertragung und indirekt auch die Kosten der Digitalisierung zumindest teilweise durch Vereinbarung einer hohen Pauschale abzufangen. Die Pauschale bewahrt den Planer davor, darlegen zu müssen, warum bestimmte Kosten der Datenübertragung ausschließlich durch das konkrete Projekt veranlasst worden sind. Es wird viel von der grundsätzlichen Verhandlungsposition des Planers abhängen, in welcher Höhe sich eine solche Pauschale durchsetzen lässt.

Was § 14 Abs. 2 Nr. 2 HOAI „**Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos**“ anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Anfertigung der **Original**unterlagen bereits mit dem eigentlichen Honorar abgegolten sind. Auf welche Art und Weise die Vervielfältigung erfolgt, spielt nach dem Wortlaut des Abs. 2 Nr. 2 keine Rolle. Erstattungsfähig sind daher auch Datenträger, auf welche z.B. Pläne als Dateien kostengünstig übertragen werden. Es dürfte inzwischen der gängigen Praxis entsprechen, eine digitale Übertragungsart zu wählen, welche es dem Empfänger ermöglicht, sie jederzeit in der von ihm gewünschten Größe auszudrucken (HOAI-Kommentierung Fuchs/Berger/Seifert, 3. Auflage 2022, § 14 Rdnr. 12).

Bei den „**Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung**“ gem. § 14 Abs. 2 Nr. 3 HOAI können u.a. die Kosten für notwendige Einrichtungen wie zum Beispiel eine servergestützte EDV-Anlage und die Einrichtung von Kommunikationsmitteln wie etwa Fernmelde- und Mobilfunkeinrichtungen abgerechnet werden. Anders als vergleichbare Einrichtungen am Geschäftssitz des Planers sind diese beim Baustellenbüro projektbezogen, und die anfallenden Kosten daher erstattungsfähig. Bei langlebigen Einrichtungsgegenständen wird man allerdings nicht die gesamten Anschaffungskosten als Nebenkosten geltend machen können, sondern stattdessen nur die durch die Verwendung eintretende Wertminderung. Oder aber den Anteil der Anschaffungskosten, welcher dem Verhältnis der konkreten Benutzungszeit zur voraussichtlichen Einsatzzeit entspricht, da der erstmalige Einsatz eines Einrichtungsgegenstandes regelmäßig mit einer überdimensionalen Wertminderung einhergeht (vgl. hierzu BeckOK HOAI, Messerschmidt/Niemöller/Preussner, § 14 Rdnr. 44)

In § 14 Abs. 2 HOAI sind ferner als erstattungsfähige Nebenkosten aufgeführt:

- Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen (Nr. 4)
- Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten (Nr. 5)
- Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nr. 4 (Nr. 6)
- Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen („Drittaufträge“) (Nr. 7)

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de